

Satzung des „Ärzteverbandes NeuroIntegrative Medizin (ÄNIM) e.V.“

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ärzteverband NeuroIntegrative Medizin (ÄNIM)“.
- 2) Der Verein soll in das Registergericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Klinik und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist ein ärztlicher Berufsverband.
- 3) Der Verein verfolgt den Zweck die Arbeit mit der NeuroIntegrativen Medizin als ärztliche Heilkunst zu fördern.
- 4) Definition der NeuroIntegrativen Medizin: NeuroIntegrative Medizin umfasst Anwendungen der Neurologischen Integration, welche der Behandlung physiologischer, struktureller und kognitiv-emotionaler Störungen dienen. Neurologische Integration ist eine wissenschaftlich fundierte Heilkunde und umfasst die systemische und systematische Diagnostik und Behandlung funktioneller Störungen (Störungen der funktionellen Konnektivität) und der daraus resultierenden strukturellen, biomechanischen, biochemischen und kognitiv-emotionalen Symptome und Krankheiten. Im Mittelpunkt der Diagnostik und Behandlung steht das Nervensystem und dessen Funktion die Interaktion der Köpersysteme zu koordinieren und zu integrieren. Ziel der Neurologischen Integration ist es, gestörte Regelkreise zu diagnostizieren und durch die Behandlung in den komplexen Funktionsablauf des Körpers zu re-integrieren. Die Diagnostik und Behandlung erfolgt manuell.

§ 3 - Aufgaben und Ziele

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes setzt sich der Verein folgende Ziele:

- 1) Die Interessen der Ärzte der NeuroIntegrativen Medizin in der Ärzteschaft, Politik, Wirtschaft, den Hochschulen und der Bevölkerung zu vertreten und zu wahren.
- 2) Als Ansprechpartner für Kassen, Ministerien, andere Verbände und interessierte Ärzte zu fungieren.
- 3) Die Öffentlichkeit sachlich und neutral über die NeuroIntegrative Medizin zu informieren.
- 4) Die Qualitätsrichtlinien von Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der NeuroIntegrativen Medizin für:

- a. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
 - b. Studenten medizinischer Studiengänge und medizinisch ausgebildete Therapeuten
 - c. Apothekern und Mitgliedern akademisch verwandter Berufe
- mit festzulegen und die Einhaltung sicherzustellen.
- 5) Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu unterstützen.
 - 6) Unterstützung in fachlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu leisten.
 - 7) Den Austausch mit vergleichbaren Verbänden im Ausland zu pflegen.

§ 4 - Zweckbindung von Mitteln

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder jeglicher Nationalität müssen grundsätzlich approbierte Ärzte sein oder ein abgeschlossenes Studium in Zahn- oder Tiermedizin vorweisen. Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, müssen dies anzeigen und werden dann als ordentliche Mitglieder geführt.
- 2) Studenten medizinischer Studiengänge und medizinisch ausgebildete Therapeuten können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Auf Verlangen ist die Approbationsurkunde vorzulegen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Mitgliedschaft wird erst durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme und Zahlung des Beitrages wirksam.
- 4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- 5) Natürliche Personen können durch Unterstützung und Förderung der Zwecke des Verbandes eine Ehrenmitgliedschaft erlangen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- 6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des In- und Auslandes sein, deren fördernde Einstellung zur Neurologischen Integration

erwiesen ist. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch die schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 - a. bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung zum Ende des laufenden Jahres. Bei nachträglicher Zahlung kann der Vorstand die Wiederaufnahme ohne Förmlichkeit verfügen.
 - c. durch sofortigen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einem Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung sowie gegen die Vereinszwecke laut § 2 gegeben. Zudem können persönliche Verfehlungen im Sinne der Allgemeinheit (Straftaten o.ä.) zum Ausschluss führen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht binnen vier Wochen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- 2) Die Kündigung oder der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht, aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Beitragshöhe für den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der zu leistende Beitrag gilt für das Kalenderjahr.
- 3) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Beitragsermäßigung auf begründeten Antrag mit Nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Beitragsermäßigung auf Antrag berührt die ordentliche Mitgliedschaft nicht.
- 5) Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bezahlt wurde. Sie tritt durch Beitragszahlung wieder in Kraft.

§ 8 - Rechte und Pflichten von Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

- 3) Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- 4) Veränderungen des Mitgliedsstatus, des Wohnortes und des beruflichen Status sind dem Verein unmittelbar anzuzeigen.

§ 9 - Qualifizierung

- 1) Ordentliche Mitglieder sind im Mitgliedsverzeichnis kenntlich zu machen.
- 2) Weiterbildungsberechtigte Mitglieder sind gesondert im Mitgliedsverzeichnis auszuweisen.
- 3) Die genaue Tätigkeit und berufliche Qualifikation sind im Mitgliedsverzeichnis zu veröffentlichen.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) der Kassenprüfer

Bei Bedarf können weitere Organe gebildet werden.

§11 - Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Bei Bedarf kann ein weiterer Vorsitzender oder Beisitzer dazu gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
- 2) Wahl des Vorstandes: Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Eine Wahlperiode umfasst zwei Jahre. Gewählt wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung und auf Antrag in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl und Nachwahlen sind zulässig. Tritt der Vorstand mehrheitlich zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Auf dieser erfolgt dann die Nachwahl.
- 3) Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Aufgaben des § 3. Bei Bedarf erlässt er eine Geschäftsordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel des Vereins. Ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Spesenordnung fest.

- 4) Vorstandssitzungen: Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen können auch durch Telefonkonferenzen abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Protokolle werden aufbewahrt und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 5) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder per E-mail gefasst werden und bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 6) Der Schatzmeister sowie der 1. und 2. Vorsitzende haben gemeinschaftlich die Vollmacht über die Konten des Vereins.
- 7) Misstrauensvotum: Der Antrag auf Abwahl des Vorstandes muss mind. 4 ½ Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen damit dieser darin veröffentlicht werden kann.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf der Mitgliederversammlung muss der Arbeits-, Verwaltungs- und Kassenbericht des Vorstandes vorgelegt und entgegengenommen werden. Danach kann der Vorstand entlastet werden.
- 2) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 3) Es ist ein Protokoll zu erstellen, das für Mitglieder einsehbar ist. Es wird vom Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung angenommen und vom Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle erhalten und für das aktuellste Protokoll Widerspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Liegt ein Widerspruch vor, muss das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- 5) Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7) Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der

erschiedenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 13 - Kassenprüfer

- 1) Der Kassenprüfer wird vom Vorstand benannt.
- 2) Der Kassenprüfer prüft rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Akten, Bücher und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Kassenprüfer hat das Recht, jederzeit in alle zugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und an Vorstandssitzungen auf Wunsch teilzunehmen.
- 4) Er legt auf der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor. Ansonsten ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 - Haftung

Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Absicht zur Auflösung muss mind. 3 Monate vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an eine Organisation, die etwaiges Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck verwendet, dies kann auch im Ausland sein. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2016 in der Pfarrstr. 14 in 80538 München beschlossen worden und in Kraft getreten.